

Eigentumsrechtes beinhaltete²⁸. Auf diese Weise der Reimser Kirche verbunden, vermachte Theudechilde, die Gründerin der Abtei Saint-Pierre-le-Vif²⁹, ihr testamentarisch weitere nicht näher bezeichnete Güter³⁰. Anscheinend waren diese Urkunden und das Testament die einzigen Zeugnisse, die das Reimser Archiv über den Bischof Mapinius (ca. 549–573) im 10. Jahrhundert noch bewahrte, denn Weiteres wußte Flodoard über dessen Pontifikat nicht zu berichten³¹. Die Tatsache spricht aber auch dafür, daß der Archivar hier – und wohl generell für die merowingerzeitlichen Bischöfe – keine Auswahl traf, sondern alles verarbeitet hat, was er im Archiv fand, wenn auch oft in knapper Form.

Die von Flodoard bezeugten insgesamt zehn merowingischen Deperdita des 6. Jahrhunderts sind angesichts der skizzierten Überlieferungssituation keine geringe Zahl, für das 7. Jahrhundert erwähnt er dann im Einklang mit dem Überlieferungsbefund noch mehr³². Der Rechtsinhalt dieser Deperdita läßt sich unter vier Grundtypen subsumieren, und zwar Schenkung, Immunitätsverleihung, Testamentsbestätigung und Güterrestitution, wozu im 7. Jahrhundert noch der Gütertausch oder dessen Bestätigung tritt.

Königliche Testamentsbestätigungen sind durch Flodoard bezeugt vom Ende des 6./Anfang des 7. Jahrhunderts für Romulfus und Sonnatius von Reims, und im Falle des Romulfustestamentes wird der Petent, der Diakon Sonnatius genannt, welcher später Nachfolger des Romulfus

28) Siehe unten Nr. 4 und ZIMMERMANN, Flodoards Regestentechnik (wie Anm. 3) S. 203 sowie zu Theudechilde Leo UEDING, Geschichte der Klostergründungen der frühen Merowingerzeit (1935) S. 201.

29) Vgl. MGH DD Merov. † 16 sowie UEDING, Klostergründungen (wie Anm. 28) S. 198 ff. und Karl Heinrich KRÜGER, Königsgrabkirchen der Franken, Angelsachsen und Langobarden bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts. Ein historischer Katalog (1971) S. 234 zu ihrem Grab.

30) Siehe unten Nr. 5. Vgl. zu dem Thema allgemein Ingrid HEIDRICH, Besitz und Besitzverfügung verheirateter und verwitweter freier Frauen im merowingischen Frankenreich, in: Weibliche Lebensgestaltung im frühen Mittelalter, hg. von Hans-Werner GOETZ (1991) S. 119–138.

31) Siehe unten Nr. 2: Dem Regest ist nicht zu entnehmen, welcher merowingische König Mapinius die Urkunde ausstellte. Vgl. zu Mapinius auch SCHENK ZU SCHWEINSBERG, Reims (wie Anm. 5) S. 97: Von ihm sind zwei Briefe innerhalb der Epistulae Austrasiacae überliefert; vgl. zu dieser merowingischen Briefsammlung CLASSEN, Kaiserreskript (wie Anm. 10) S. 137.

32) Vgl. dazu CLASSEN, Kaiserreskript (wie Anm. 10) S. 135. STUMPF, Merovinger-Diplome (wie Anm. 10) S. 393 ff. hat die Bedeutung von Flodoards Kirchengeschichte für die Deperdita nicht erkannt und daher ihre Zeugnisse nicht aufgenommen.